



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Grundsätze zum Umgang mit freien Ritualberater/innen in der Kirche

vom 7. Mai / 27. August 2015

Wie die Gesellschaft als Ganze, so ist auch das Bestattungswesen vielfältig geworden. Haben in früheren Jahrzehnten allein Pfarrerinnen und Pfarrer Verstorbene beerdigt, tun dies heute auch freie Bestattungsredner und -rednerinnen. Dass auch bei lebensbegleitenden Ritualen die Kirchen kein Monopol mehr haben, sondern ein eigentlicher freier Markt besteht, ist Ausdruck einer pluralisierten Gesellschaft. Umso wichtiger ist es, dass die Kirchen ihre eigenen Angebote profilieren und deutlich von nichtkirchlichen Ritualen abgrenzen. In einer Zeit, in der vielen Menschen der Unterschied zwischen verschiedenen religiösen und religionsartigen Vollzügen nicht mehr geläufig ist, tun klärende Schritte vonseiten der Kirche dringend not.

1. Nebentätigkeiten kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Es kommt vor, dass kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch als freie Bestattungsredner oder -rednerinnen tätig sind. Für Pfarrerinnen und Pfarrer regelt die Dienstanweisung¹, dass sie keine Nebenbeschäftigungen annehmen dürfen, «die sich auf die Erfüllung ihres Auftrags nachteilig auswirken» (Art. 62 Abs. 1). Damit sind vor allem Tätigkeiten gemeint, mit welchen sie ihre eigene Kirche konkurrieren.

An seiner Sitzung vom 7. Mai 2015 hat der Synodalrat entschieden, dass dieses Konkurrenzverbot auch für alle anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt. Konkret bedeutet das, dass, wer bei einer Kirchgemeinde angestellt ist, nicht daneben auch nichtkirchliche Bestattungen anbieten kann. Ansonsten würde die Treuepflicht der Kirche gegenüber verletzt. Es ist vorgekommen, dass wegen Zuständigkeitsproblemen Hinterbliebene von Pfarrpersonen an freie Ritualberater und -beraterinnen verwiesen worden sind. Dies sollte nicht vorkommen. In Härtefällen können die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer kontaktiert werden.

¹ KES 41.030.

2. Kirchliche Räume für Bestattungen durch freie Bestattungsrednerinnen und -redner

Bei der Vergabe ihrer Räume sind Kirchgemeinden autonom. Die Kirchenordnung² (Art. 96) sieht vor, dass Räumlichkeiten auch an andere Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen sowie an weitere öffentliche und private Nutzer vergeben werden können. Der Kirchgemeinderat achtet u. a. darauf, dass «die Gebäude auf eine ihrer Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufende Weise benützt werden».

Um der Klarheit willen empfiehlt der Synodalrat, freien Ritualberater und -beraterinnen keine kirchlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Kirchliche Räumlichkeiten sind solche, die Eigentum der Kirchgemeinden sind oder von diesen verwaltet werden, namentlich Kirchen, Kapellen und Kirchgemeindehäuser. Nicht gemeint sind Friedhof und Krematorium-Kapellen, welche Einwohner- oder Friedhofgemeinden verwalten.

3. Berechtigung zum Vollzug gottesdienstlicher Handlungen

Wer – neben Pfarrerinnen und Pfarrern – in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn welche gottesdienstlichen Handlungen (Sonntagsgottesdienste, Taufe und Abendmahl, Kasualien) vollziehen darf, ist in der Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordnierter Personen³ geregelt. Der Synodalrat rät den Kirchgemeinden, in Zweifelsfällen diese Verordnung oder den Bereich Theologie (theologie@refbejuso.ch) zu konsultieren.

Bezüglich kirchlicher Bestattungen ist die Verordnung sehr klar: «Die kirchliche Bestattung ist ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten» (Art. 25 Abs. 1). Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur für Lernvikarinnen und -vikare, die ihre Aufgaben unter der Aufsicht, Anleitung und Verantwortung der für sie zuständigen Ausbildungspfarrperson versehen (Art. 6). Der Grund für diese restriktive Haltung ist, dass Bestattungen in seelsorgerlicher Hinsicht hohe Anforderungen stellen.

4. Geltende Regelungen betreffend Registrierung und Publikation von kirchlichen Bestattungen

Die Kirchenordnung sieht vor, dass kirchliche Handlungen (Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Bestattungen) in die entsprechenden Register eingetragen werden (Art. 13). Die Einzelheiten zur Registrierung sind in der Verordnung über die kirchlichen Register⁴ geregelt. Eingetragen werden nur gottesdienstliche Handlungen von dazu befugten Personen. Im Falle

² KES 11.020.

³ KES 45.010.

⁴ KES 41.040.

von Bestattungen können dies nur solche sein, die von ordinierten und in den bernischen oder jurassischen Kirchendienst aufgenommenen Pfarrerrinnen und Pfarrern verantwortet worden sind. Bestattungen durch freie Ritualbegleiter und -begleiterinnen werden nicht in den Bestattungsrodel der Kirchgemeinde eingetragen. Analog dazu werden auch nur kirchliche Bestattungen in den Publikationen der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten «reformiert.» oder eigene Gemeindeblätter) veröffentlicht. Auch diese Praxis soll dazu beitragen, dass in der Öffentlichkeit der Unterschied zwischen kirchlichen Bestattungen und Feiern anderer Anbieter deutlicher wahrgenommen werden.

5. Die grösste Stärke kirchlicher Bestattungen: Qualität

Der Synodalrat unterstreicht, dass die Kirchen gegenüber nichtkirchlichen Ritualangeboten nach wie vor grosse Stärken haben. Der Verlust eines geliebten Menschen ist ein tiefer Einschnitt in das Leben einer Familie. Die Betroffenen sind in einer solchen Situation darauf angewiesen, dass sie umsichtig persönlich begleitet werden. Die Kirchen mit ihrer reichen spirituellen Tradition und ihrer theologisch, seelsorgerlich und liturgisch geschulten Pfarerschaft haben dazu Ressourcen, über die andere Anbieter nicht verfügen.

Die Kirchen sind es der Gesellschaft aber auch schuldig, dass sie ihre Stärken in der Trauerbegleitung weiterhin pflegen. Es gehört nicht zuletzt zu den Aufgaben der Kirchgemeinden, ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer darin zu unterstützen, ihre Kompetenz im Umgang mit Kasualien lebenslang weiterzuentwickeln, und sie zu schützen, wenn sie unter Druck geraten, kirchenfremde Rituale durchzuführen.

Bern, 7. Mai / 27. August 2015 NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*